05

Konkreter Anspruch gegen den Versicherer muss schlüssig dargelegt werden

Mit Urteil vom 09.11.2022 zu 7 Ob 152/22m setzte der OGH seine Rechtsprechungslinie fort, wonach der Rechtsschutzversicherer die Deckung ablehnen kann, wenn der konkrete Anspruch durch den Versicherungsnehmer nicht schlüssig dargelegt wurde. Gegenstand der Deckungsanfrage war der medial bekannte „Abgasskandal“.

SCHLAGWÖRTER

Rechtsschutzversicherung
Deckungsumschreibung
Schlüssigkeit

SACHVERHALT

Der Kläger hatte mit der beklagten Versicherung eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen und beabsichtigte – nachdem er darüber informiert wurde, dass sein Fahrzeug vom Abgasskandal betroffen war – die gerichtliche Inanspruchnahme der Kfz-Herstellerin und der Verkäuferin. Da die Rechtsschutzversicherung eine Deckung verweigerte, begehrte der Kläger die gerichtliche Feststellung von Deckungsschutz „für die klageweise Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Kauf des Audi A6 Avant 3.0 TDI Sport quattro um 45.853,85 EUR gegen die A* AG *, […] und den Verkäufer“.

Der beklagte Versicherer beantragte die Klagsabweisung und verwies ua darauf, dass es hinsichtlich des Herstellers für die beabsichtigte Klagsführung an einer Anspruchsgrundlage im Rechtsschutzversicherungsvertrag fehle; darüber hinaus treffe den Kläger aufgrund eines anhängigen Musterverfahrens die Warteobliegenheit nach Art 8.1.5.2.2 ARB 2015. Schließlich hätte der Kläger kein nachvollziehbares und schlüssiges Vorbringen erstattet. Aufgrund dessen wäre der Versicherer gemäß Art 9.2.3 ARB 2015 infolge Aussichtslosigkeit der Anspruchsverfolgung leistungsfrei.

Während das Erstgericht die Klage abwies, änderte das Berufungsgericht das Urteil ab und gab dem Hauptbegehren des Klägers statt. Hierzu führte das Berufungsgericht aus, dass im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Herstellerin iZm einem vom „Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeug Versicherungsschutz nach Art 19.2.1 ARB 2015 (Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz) bestehen würde. Da die vom Kläger beabsichtigte Klagsführung nicht als unschlüssig anzusehen sei, sei diese auch nicht als offenbar aussichtlos zu beurteilen. Dem Einwand der Verletzung der Warteobliegenheit nach Art 8.1.5.2.2 ARB 2015 hielt das Berufungsgericht entgegen, dass dem Kläger jedenfalls zugestanden werden müsse, verjährungshindernde Handlungen vorzunehmen. Da die Auslegung der ARB aufgrund der Bedeutung für eine größere Anzahl von Kunden eine erhebliche Rechtsfrage darstellt, lies das Berufungsgericht die ordentliche Revision zu.

Der OGH stellte das klagsabweisende Ersturteil wieder her und begründete dies mit der fehlenden Schlüssigkeit des Klagebegehrens im Haftpflichtprozess. Der Kläger beschränkte sich – trotz ausdrücklichen Einwands der Unschlüssigkeit der beabsichtigten Klagsführung durch die Beklagte – im erstgerichtlichen Verfahren auf das Vorbringen, dass er die klageweise Rückabwicklung des Kaufs des vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs gegenüber der Herstellerin und der Verkäuferin beabsichtige, wobei er sich bei der Durchsetzung seiner Ansprüche ein Benützungsentgelt abhängig vom Alter des Fahrzeugs und der gefahrenen Kilometer anzurechnen lassen habe. Damit unterlies der Kläger nach Ansicht des OGH eine Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Schädiger und der Anspruchsgrundlagen. Der OGH hielt – uE durchaus streng – fest, dass sich aus den vom Kläger im erstgerichtlichen Verfahren zu seiner beabsichtigten Klagsführung aufgestellten Behauptungen nicht im Ansatz ein spezifiziertes – eine Haftung der Verkäuferin und/oder der Herstellerin begründendes – Sachbegehren ableiten lassen würde.



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

SOPHIA FIDA
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
sophia.fida@shm.at

05

Der Sachverhaltsvortrag des Klägers für die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Haftpflichtprozess wäre damit unvollständig und unschlüssig. Eines solchen Sachvortrags wäre der Kläger allerdings nicht schon deshalb enthoben, weil der „Abgasskandal“ einen gewissen Bekanntheitsgrad habe. Der Versicherer durfte die Deckung daher ablehnen.

DIE GEFORDERTE SCHLÜSSIGKEIT DES VORBRINGENS

Ganz allgemein hat der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles nach § 33 VersVG unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat hierzu ein Mindestmaß an Tatsachen zu beweisen, die das äußere Erscheinungsbild des Versicherungsfalls bilden.[1] Aus dem Inhalt der Anzeige muss sich im Allgemeinen ergeben, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, durch den die Versicherung nach Auffassung des Anzeigenden leistungspflichtig wird.[2] Dadurch soll dem Versicherer die Möglichkeit gegeben werden, den für die Beurteilung seiner Leistungspflicht maßgeblichen Sachverhalt festzustellen, zu prüfen und beweiskräftig sichern zu können.[3] Eine Besonderheit der Rechtsschutzversicherung ist es, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht unverzüglich anzeigen muss, sondern die Versicherung (nur dann) zu unterrichten hat, wenn er aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz begehrt. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer die Versicherung allerdings unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände zu unterrichten.

Art 9.2 ARB 2015 räumt dem Rechtsschutzversicherer das Recht ein, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen, wenn er nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommt, dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht. Im Hinblick auf die Beurteilung der Erfolgsaussichten hat der OGH bereits seit den 1990er Jahren in ständiger Rechtsprechung wiederholt, dass in der Rechtsschutzversicherung bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten kein strenger Maßstab anzulegen sei.[4] In den Folgejahren ergänzte der OGH diesen Rechtssatz in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH und führte aus, dass sich die vorzunehmende Beurteilung, ob „keine oder nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg“ bestehe, sich am Begriff „nicht als offenbar aussichtslos“ des die Bewilligung der Verfahrenshilfe regelnden § 63 ZPO zu orientieren habe.[5] Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass eine Prozessführung (nur dann) „offenbar aussichtslos“, ist, wenn diese schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden kann.[6] Dies ist etwa bei Unschlüssigkeit der Fall. Ganz allgemein entspricht es der ständigen Rechtsprechung und Lehre, dass eine Klage (nur) dann schlüssig ist, wenn das Sachbegehren des Klägers materiell-rechtlich aus den zu seiner Begründung vorgetragenen Tatsachenbehauptungen abgeleitet werden kann.[7]

FAZIT

Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht einmal mehr, dass das Kernstück einer Schadenmeldung in der Rechtsschutzversicherung in der „Einstiegsfrage“ der juristischen Fallbearbeitung liegt: wer will was von wem auf welcher Grundlage? Erst dieses Wissen ermöglicht dem Rechtsschutzversicherer die Prüfung, ob ein Versicherungsfall vorliegt und ggf unter welchen Baustein er fällt. Die bloße Tatsache, dass der gegenständlich relevante „Abgasskandal“ einen gewissen medialen Bekanntheitsgrad hat, enthebt den klagenden Versicherungsnehmer daher nicht von seiner Pflicht zu einem schlüssigen Sachvortrag. Insbesondere hätte der Versicherungsnehmer darlegen müssen, welchen konkreten Anspruch er wem gegenüber geltend zu machen beabsichtigt. Fehlen diese notwendigen Angaben, kann der Versicherer die Deckung wegen Unschlüssigkeit ablehnen.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 OGH, 15.05.1996, 7 Ob 2073/96w.

2 OGH 29.10.1987, 7 Ob 43/87.

3 Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG (7. Lfg 2021) zu § 33 VersVG Rz 1.

4 RIS-Justiz RS0081929.

5 RIS-Justiz RS0081929 (T1).

6 RIS-Justiz RS0116448; RS0117144.

7 RIS-Justiz RS0037516.

